

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 StR 324/21

vom 26. Oktober 2021 in der Strafsache gegen

1.

2.

wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 2021 gemäß § 349 Abs. 2, § 354 Abs. 1a Satz 1 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 17. Mai 2021 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Cirener Berger Gericke

Köhler Resch

Vorinstanz:

Landgericht Lübeck, 17.05.2021 - 6 KLs 704 Js 13880/20